

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Meißenheim

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.06.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 2 Verbrauchsgebühren:

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,42 €.

Artikel 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

II. IHINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

III. Bekanntmachungsvermerk

- a. öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt am 10.06.2021
- b. Aufnahme auf der Internetpräsentation der Gemeinde Meißenheim

IV. Anzeige an Landratsamt Ortenaukreis

V. z. d A.

Ausgefertigt Meißenheim, 07.06.2021

A. Schröder
Bürgermeister